



## **Satzung GGP eV**

# **Gemeinwohlorientierter<sup>1</sup> Genossenschafts- und Prüfungsverband für Europa (GGP eV)**

---

**1** Unter Gemeinwohl verstehen wir das alle Sparten unserer Mitglieder, Gewerbliche ,Handwerkliche-, Dienstleistungsrechtliche-, reine Wohnungs-, Kleinst-, sowie soziale und gemeinnützige Genossenschaften mit ihren eigenen Parametern wirtschaftlich beachtet werden.

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
§ 1 Name, Sitz und Gebiet des Verbandes.....	6
§ 2 Zweck des Verbandes.....	6
§ 3 Aufgaben des Verbandes.....	7
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Aufnahme in den Verband.....	8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 7 Kündigung.....	8
§ 8 Ausschluss.....	9
§ 9 Beendigung durch Auflösung, Löschung, Umwandlung und Verschmelzung.....	10
§ 10 Rechte der Mitglieder.....	10
§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	11
§ 12 Beiträge, Gebühren und Umlagen.....	12
§ 13 Organe.....	13
§ 14 Verbandstag.....	13
§ 15 Beschlüsse des Verbandstages.....	14
§ 16 Aufgaben des Verbandstages.....	15
§ 17 Einberufung des Verbandstages.....	16
§ 18 Leitung, Beschlussfassungen, Geschäftsordnung des Verbandstages.....	17
§ 19 Beschlussfähigkeit des Verbandstages.....	17
§ 20 Verbandsrat.....	19
§ 21 Amtsdauer des Verbandsrates.....	20
§ 22 Vorsitzender und Beschlussfähigkeit Verbandsrat.....	20
§ 23 Beschlüsse des Verbandsrates.....	20
§ 24 Aufgaben des Verbandsrates.....	21

§ 25 Durchführung der Aufgaben des Verbandes und Verbandsrates.....	21
§ 26 Gemeinschaftliche Sitzungen.....	22
§ 27 Vorstand.....	22
§ 28 Allgemeine Aufgaben des Vorstandes.....	23
§ 29 Beschlussfassungen des Vorstandes.....	24
§ 30 Gemeinsame Zuständigkeit von Verbandsrat und Vorstand.....	24
§ 31 Prüfung und Prüfer.....	25
§ 32 Bestellung und Abberufung der Prüfer.....	25
§ 33 Pflichten der beauftragten Prüfer.....	26
§ 34 Rechnungswesen.....	26
§ 35 öffentliche Bekanntmachungen.....	26
§ 36 Auflösung und Liquidation.....	27
§ 37 Inkrafttreten der Satzung.....	27

## Einleitung<sup>2</sup>

Unser Ziel ist es, den traditionellen Genossenschaften, und den neuen Ideen von Genossenschaften (neue Innovationen der sozialen Lebens- und Zukunftsgestaltung) eine dauerhafte Heimat für ihre Selbstverwaltung gewähren zu können.

Kooperativ orientieren wir uns an unsere sozialen Werten und bauen auf ideelle Grundsätze wie Demokratie, Verantwortung, Ehrlichkeit und Solidarität als kulturelles soziales Selbstverständnis unserer menschlichen Gemeinschaft auf. Es ist uns bewusst, dass wir der Träger des immateriellen Kulturerbes der Menschheit in der UNESCO Liste<sup>3</sup>, mit der Entwicklung des Genossenschaftslebens tragen. Historisch und aktuell gültig ist unser „geistiges Kulturgut“ der Genossenschaften im Wege der Selbsthilfe, der Solidarität und der kooperativen wirtschaftlichen Selbsthilfe eine soziale Stabilität für die Menschen in jeder Gesellschaftsepoche.

Weltweite wurde historisch erstmalig in der rechtlichen Anerkennung und Förderung von Genossenschaften das „Preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867“, als Preußisches Gesetz unter dem Einfluss des damaligen preußischen Ministerpräsidenten und späteren Kanzler des Norddeutschen Bundes Otto von Bismarck erlassen.

Mit diesem Hoheitsakt wurde u.a. die von dem ehemaligen linksliberalen Abgeordneten in der Preußischen Nationalversammlung und Richter in seiner sächsischen Heimatstadt Delitzsch, Hermann Schulze - Delitzsch, im Jahr 1848 die erste erfolgte Handwerksgenossenschaftsgründung für die Tischler- und Schuhmacher Verbindung als Einkaufsgenossenschaft registriert, und somit auch der erster Vorläufer für die folgenden Kreditgenossenschaften auf Wareneinkäufe gelegt<sup>5</sup>.

Geschichtlich wurde gesetzlich ein rechtlicher Rahmen für das solidarische Selbsthilfeprinzip für wirtschaftliche Zusammenschlüsse von Menschen für Menschen in Genossenschaften erlassen, um gemeinsam, mit Beachtung der beschränkten Haftung auf den Genossenschaftsanteil, vereint wirtschaftlich Ziele zu erreichen.

---

2 Die Ziele unserer Gemeinwohlorientierten Genossenschafts- und Prüfungsverbandsgründung

3 Am 30.11.2016 wurde die „Genossenschaft“ als geistiges Kulturerbe in der UNESCO Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit eingetragen

4 Preußisches Gesetzesblatt 1867, S 501 ff

5 Otto Ruhmer: Entstehungsgeschichte des deutschen Genossenschaftswesen. (= Genossenschafts- und Sozialbücherei, Band 1.) Johs. Krögers Buchdruckerei und Verlag, Hamburg-Blankenese 1937.



Von diesem Grundgedanken aus lässt sich der Verband leiten und wird sein Wirken in Richtung kooperatives Gemeinwohl und Gemeinnützigkeit seine Dienste sozial orientieren und dieses Ziel verstärkt ausrichten und etablieren. Wir sehen, dass Jung und Alt nachhaltig zusammen wirken können.

Beides sind Bereiche, welche unser Arrangement in unserer Gesellschaft mehr denn je benötigt.

Unsere sozialen Werte wie Klarheit, Wahrheit und Transparenz im Verband gegenüber unseren Mitgliedsbetrieben stehen dabei an erster Stelle. Verbunden mit der Unterstützung, Förderung und Ausbildung der Organmitglieder aus unseren Mitgliedsbetrieben, sowie unter der Prämisse der Solidarität innerhalb des Verbandes wird das Leitmotiv „Kooperation und Gemeinwohl unserer Mitglieder dienend“ sein.

Das wird sich nachfolgend in der Satzung unseres Verbandes, den Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Verbandsrates und des Verbandstages, der Prüfungsordnung und der Gebühren- und Beitragsordnung wiederfinden.



**Vereint in der gemeinsamen Verantwortung für unsere Mitglieder,  
gibt sich der Gemeinwohlorientierte Genossenschafts- und Prüfungsverband  
für Europa e. V. (GGP eV) die nachfolgende Satzung:**

## **§ 1 Name, Sitz und Gebiet des Verbandes**

- 1) Der Verband führt den Namen „Gemeinwohlorientierter Genossenschafts- und Prüfungsverband für Europa e.V.“ (kurz: GGP eV)
- 2) Der Prüfungsverband hat seinen Sitz in 06188 Landsberg, Sachsen Anhalt.
- 3) Der Prüfungsverband als Verein wird im Vereinsregister durch das AG Stendal eingetragen und erhält eine Vereinsregisternummer zugewiesen.
- 4) Die Satzung wird öffentlich in das Vereinsregister eingetragen.
- 5) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, und Europa.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

- 1) Zweck des Verbandes ist die Prüfung der ihm angeschlossenen Genossenschaften und weiteren Unternehmen nach § 63 b des GenG, sowie die öffentliche Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch die Förderung des Genossenschaftswesens, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und die Vertretung der Mitgliedsbetriebe gegenüber staatlichen Organisationen und anderen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2) Der Verband verfolgt als ideeller Verein keine Erwerbszwecke, sein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dient nicht eigenwirtschaftlichen Interessen. Das gilt auch im Falle der Wahrnehmung von treuhänderischen Aufgaben.
- 3) Der Verband ist politisch neutral und nicht auf die Verfolgung parteipolitischer Ziele ausgerichtet.

### § 3 Aufgaben des Verbandes

Der Zweck des Verbandes wird u.a. durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erreicht:

- 1) die Durchführung gesetzlicher, freiwilliger und außerordentlicher (Sonder-) Prüfungen, einschließlich der Prüfungsverfolgung bei den Mitgliedern und deren Tochtergesellschaften, somit die Prüfung der Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft,
- 2) die Pflege, Beratung und Förderung genossenschaftlicher Grundsätze,
- 3) die ideelle, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Vertretung des Wirtschaftssektors der Mitglieder auf nationaler, internationaler, parlamentarischer und behördlicher Ebene,
- 4) die Rechtsberatung und die Steuerberatung der Mitglieder im Rahmen des Rechts- und Steuerberatungsgesetzes, welches durch Kooperationspartner erfolgen kann,
- 5) die betriebswirtschaftliche Beratung und Betreuung der Mitglieder,
- 6) die Aus-, Weiter- und Fortbildung, die Qualifizierung der Führungskräfte und Mitarbeiter der Verbandsmitglieder, sowie der Angestellten und frei arbeitenden Verbandsprüfer,
- 7) die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Prüfungsergebnisses unseres Verbandes,
- 8) beratende, betreuende und begleitende Funktion bei Neugründungen,
- 9) die Vertretung des genossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber den Organen des Staates und gegenüber den Standesorganisationen, sowie die fachlichen Beziehungen und Fachaustausch zu anderen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden

- 1) in einem Registergericht eingetragene Genossenschaften,
- 2) Unternehmen anderer Rechtsformen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften oder deren Tochtergesellschaften befinden, oder sonst dem Genossenschaftswesen dienen,
- 3) andere Unternehmungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 63 b GenG.

## § 5 Aufnahme in den Verband

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Sofern ein digitaler Aufnahmeantrag möglich ist, kann der Verband das anbieten.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form und in angemessener Frist.
- 3) Der Vorstand kann die Aufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung (§ 7),
  - b) durch Ausschluss (§ 8),
  - c) durch Löschung, Umwandlung, Verschmelzung (§ 9)  
(Verlust der Rechtsfähigkeit).
- 2) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt den Bestand des Verbandes nicht.
- 3) Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche aus dem Vermögen des Verbandes.
- 4) Der Verband hat die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen und unverzüglich dem zuständigen Registergericht elektronisch bekannt zu geben.

## § 7 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch eingeschriebenen schriftlichen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres des Verbandes möglich.



## § 8 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen werden, wenn u.a.:
  - a) es trotz zweier Mahnungen seine Pflichten gegenüber dem Verband nicht erfüllt oder in grober Weise Pflichten verletzt, oder sonst den Interessen und Zielen des Verbandes grob zuwiderhandelt,
  - b) es durch eine Prüfung festgestellte Mängel trotz Aufforderung der Berichtigung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist beseitigt,
  - c) es durch sein Verhalten, oder das Verhalten seiner Organe, oder seiner Beauftragten die Durchführung einer vom Verband angeordneten Prüfung erschwert, behindert oder verhindert und die Behinderung oder Verhinderung trotz Aufforderung nicht unverzüglich beseitigt, oder die Durchführung einer Prüfung unmöglich oder unzumutbar macht,
  - d) es durch unzutreffende oder unvollständige Angaben den Erwerb der Mitgliedschaft bewirkt hat,
  - e) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen sind,
  - f) sich aus der Durchführung der vorzunehmenden Prüfungen erhebliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Mitgliedsgenossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, oder sich gesetzeswidrig verhält,
  - g) sich im Ergebnis der Durchführung der Prüfung erhebliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der wirtschaftlichen Belange der Mitglieder ergeben.
- 2) Ein Mitglied verletzt insbesondere dann in grober Weise seine Pflichten gegenüber dem Verband, wenn seine Geschäfte auch entgegen den Hinweisen oder Auflagen des Verbandes in einer Weise geführt werden, dass nach Ansicht des Vorstandes des Verbandes eine Gefahr für den Fortbestand seines Mitglieders und seiner eigenen Mitgliedern besteht, oder sich daraus ein wesentlicher Nachteil für den Verband, seinen Mitgliedern oder das Genossenschaftswesen ergeben.
- 3) Dem Mitglied ist vor dem Beschluss des Vorstandes die Möglichkeit zu geben, sich zu dem geplanten Ausschluss in angemessener Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich zu äußern.
- 4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen die schriftliche Berufung an den Verbandsrat zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses. Der Verbandsrat entscheidet über einen Ausschluss endgültig mit einer zwei drittel Mehrheit.
- 5) Jeder Ausschluss und jedes Ausschlussverfahren ist in der Mitgliederversammlung mit dem objektivem Sachverhalt mitzuteilen.

## § 9 Beendigung durch Auflösung, Löschung, Umwandlung und Verschmelzung

- 1) Bei Auflösung eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss der Liquidation und dem Tag der Löschung im Genossenschaftsregister.
- 2) Bei Umwandlung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit der Eintragung der neuen Rechtsform in das zuständige Register.
- 3) Bei Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das zuständige Register der übernehmenden Genossenschaft. Eine Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die übernehmende Genossenschaft ist möglich.

## § 10 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, insbesondere sind Mitglieder u.a. berechtigt:

- 1) in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben,
- 2) die Leistungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, auch kostenpflichtig<sup>6</sup>, in Anspruch zu nehmen,
- 3) auf dem Verbandstag ihre Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten des Verbandes zustehen,
- 4) die Vornahme von Prüfungen, sowie Rat und Auskunft im Rahmen dieser Prüfungshandlungen zu verlangen,
- 5) an den sonstigen, auch kostenpflichtigen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen zu können,
- 6) wenn zehn Prozent der Mitglieder eine in Schriftform abgegebene Eingabe, die Einberufung eines Verbandstages, unter Beifügung einer schriftlichen Begründung und Beschlussvorlagen, oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einem bereits einberufenen Verbandstag zu fordern,
- 7) wenn zehn Prozent der Mitglieder eine in Schriftform abgegebene Eingabe, den Verbandsrat bzw. den Vorstand beauftragen, eine Sachverhaltsdarstellung und Überwachung von Aufgabenlösungen in gegenseitiger Kontrolle vorzunehmen.
- 8) Die Mitglieder des Verbandes können vor Beschluss der Änderung oder Neufassung ihrer Satzung den Verband gutachterlich anhören.

---

<sup>6</sup> Leistungen aus der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen

## § 11 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Verbandes. Insbesondere sind Mitglieder verpflichtet:

- 1) die Satzung des Verbandes einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu beachten, sich den festgesetzten Prüfungen zu unterziehen und den Verband bei der Durchführung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Prüfungen zu unterstützen, sowie die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und der Prüfungsordnung über die Prüfung und die Behandlung des Prüfungsberichts einzuhalten,
- 2) die bei der Prüfung festgestellten Mängel, auch wenn soweit keine Auflagen erteilt wurden, zu beseitigen und dem Verband in angemessener Frist über die getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse schriftlich zu informieren,
- 3) den Jahresabschluss und den Lagebericht mit den erforderlichen Erläuterungen, sowie die aktualisierte Mitgliederliste dem Verband unaufgefordert, spätestens nach der Generalversammlung, einzureichen, sowie dem Verband alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind,
- 4) dem Verband jährlich dann Mitteilung zu geben, wenn sich die Daten des Mitglieds, u.a. Sitzveränderung, Vorstandswechsel, Aufsichtsratswechsel, elektronische und postalische Kontaktdatenänderungen sich verändern,
- 5) den Vertretern des Verbandes die beratende Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und an gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Mitgliedsunternehmen zu erlauben,
- 6) die Vertreter des Verbandes zu General- und Vertreterversammlungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen,
- 7) den Verband rechtzeitig über alle Maßnahmen zu informieren, die eine grundlegende Umstellung des Geschäftsbetriebes, eine Verschmelzung, Auflösung oder Umwandlung beabsichtigen,
- 8) eine beschlossene oder veränderte, oder neu gefasste Satzung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 9) die festgesetzten Beiträge und erhobenen Gebühren und Honorare fristgerecht, entsprechend der geltenden Beitrags- und Gebührenordnung, sowie der Prüfungsordnung zu entrichten, die zu leistenden Beiträge im Lastschriftverfahren zu realisieren,
- 10) die Interessen und Belange der Verbandsmitglieder zu achten, die Einrichtungen und Zwecke des Verbandes zu fördern und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, u.a.

- a) bei Rechtsstreitigkeiten vorrangig immer eine Mediation oder Schiedsverfahren durchzuführen, sofern es unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verband und Mitgliedern gibt, mit dem Ziel für beide Seiten, Zeit und Kosten einzusparen.
- b) Davon kann nur in begründeten Ausnahmen (u.a. Rechtsweggarantie ohne deren autonomen Abbedingungsmöglichkeit) abgewichen werden.
- c) Ein Verstoß gegen diese Verfahrensweise führt zum Ersatz eines daraus entstandenen Vermögensschadens.

## § 12 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Regel- und Sonderbeiträgen beginnt mit dem Anfang des Jahres, das dem Erwerb der Mitgliedschaftsaufnahme folgt.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft (§§ 7 – 9).
- 3) Für das Rechnungsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, besteht die volle Beitragspflicht.
- 4) Die Höhe der Beiträge regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 5) Für Leistungen, die im Rahmen des § 3 dieser Satzung gegenüber einzelnen Mitgliedern erbracht werden, u.a. Beratungsleistungen, erhebt der Verband angemessene und marktübliche Beiträge.
- 6) Der Vorstand hat die Beiträge und Gebühren für die Prüfungstätigkeit auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplanes so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Unkosten des laufenden Jahres für den Verband gedeckt werden
- 7) Der Verband kann die Erzielung angemessener Überschüsse anstreben, zur Bildung von Rücklagen, die bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung als Eigenkapital zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes oder geplanter Investitionen des Verbandes erforderlich sind.
- 8) Als angemessene Rücklage gilt, soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Handhabung erfordern, ein Betrag in Höhe von zwei Drittel der im laufenden Geschäftsjahr geplanten Ausgaben des Verbandes.
- 9) Der Prüfungsverband kann zum Ausgleich eines aus seinen Rücklagen nicht zu deckenden Jahresfehlbetrag bei den Mitgliedern eine Sonderumlage in Höhe eines Jahresregelbeitrages erheben, sofern der Jahresfehlbetrag auf Gründen beruht, die der Prüfungsverband nicht zu vertreten hat (z.B. insolvenzbedrohter Forderungsausfall gegenüber einem Mitgliedsbetrieb).
- 10) Beiträge und Gebühren werden nach der Beitrags- und Gebührenordnung durch den Vorstand bevorzugt im Lastschriftverfahren erhoben.

## § 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Der Verbandstag
- Der Verbandsrat
- Der Vorstand

## § 14 Verbandstag

- 1) Der Verbandstag ist die Versammlung der dem Verband angehörenden Mitglieder. Dem Verbandstag gehören weiter die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsbeirates, sowie seine besonderen Vertreter gem. § 30 BGB an.
- 2) Jeder Vertreter für sein Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsrates, und die besonderen Vertreter nehmen am Verbandstag als gesetzliche Vertreter ihr Stimmrecht als Vertreter ihrer Mitgliedsunternehmen mit einer Stimme wahr.
- 4) Davon ausgenommen sind die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Vorstand, welche frei und ohne Vertretung einer Mitgliederunternehmung ihr Amt erfüllen. Diese Mitglieder besitzen gem. Abs. 2 eine Stimme.
- 5) Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt und kann einladend als hybride (Präsenz und digitale Veranstaltung) Veranstaltung organisiert werden.
- 6) Anstelle einer Präsenz und hybride Veranstaltung, kann der Verbandstag auch ausschließlich virtuell, elektronisch, oder digital mit den gängigen Mitteln der Telekommunikation, oder eine Kombination aus den zuvor genannten Präsenz und Digitalveranstaltung (s. g. Hybridveranstaltungen) durchgeführt werden, sofern die Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung unter darauf entsprechendem Hinweis und Begründung für die Abbedingung einer Präsenzveranstaltung erfolgt.
- 7) In diesem Falle ist den Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung, Konsensfindung und an Abstimmungsvorgängen etwa mittels Videoübertragung, oder sonstigen technischen Hilfsmitteln zu ermöglichen.
- 8) Für eine hybride oder rein digitale Verbandsversammlung sind der Einladung alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, dass diese Zugangsdaten durch die Mitglieder schriftlich unmittelbar beim Organisator beantragt werden können.
- 9) Näheres dazu kann eine Geschäftsordnung des Verbandstages regeln.

## § 15 Beschlüsse des Verbandstages

- 1) Sämtliche Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassungen geregelt.
- 2) Das kann durch einen Präsenz-, Digital-, Hybrid- (aus Präsenz und Digital), oder durch einen schriftlichen Umlaufbeschluss erfolgen.
- 3) Reine postalische Umlaufbeschlüsse haben eine Frist der Rücksendung von 30 Tagen zu gewähren.
- 4) Den Mitgliedern wird es ermöglicht, bei ihrer Nichtanwesenheit eine Stimmabgabe schriftlich (Briefwahl) vornehmen zu können.
- 5) Bei Nutzung einer Briefwahl ist eine Stellvertretung des Mitglieds ausgeschlossen.
- 6) Die Ausübung des Stimmrechts der Verbandsmitglieder erfolgt durch deren zum Verbandstag entsandten Vorstands-, oder Aufsichtsratsmitglieder.
- 7) Die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder Gesellschafter des Verbandsmitglieds ist grundsätzlich zulässig und kann in einer Geschäftsordnung des Verbandstages näher geregelt werden.
- 8) Eine Bevollmächtigung ist durch das vollmachtgebende Mitglied nach der Kenntnis der Einladung beim Vorstand innerhalb von zehn Tagen urkundlich schriftlich, unter den ausweisrechtlichen Angaben seines gewählten Vertreters und dessen Nachweis der Annahme der Vollmacht, anzuzeigen.
- 9) Ein Mitglied des Verbandstages kann als Vertreter seines Mitgliedsbetriebes maximal einen weiteren Mitgliedsbetrieb vertreten.
- 10) Jeder Vertreter von Mitgliedsbetrieben kann unabhängig der Anzahl der direkt vertretenen Mitgliedsbetrieben als Vorstand und/oder Aufsichtsrat maximal nur einen weiteren Mitgliedsbetrieb vertreten. Weiteres kann in der Geschäftsordnung für den Verbandstag rechtlich verbindlich geregelt werden.
- 11) Die Abstimmung auf dem Verbandstag erfolgt nach dem Ermessen des Versammlungsleiters durch Handzeichen, durch Stimmkarte oder durch Stimmzettel.
- 12) Abstimmungen durch Bild- und Tonübertragung, sonstige technische Hilfsmittel während der Bild- und Tonübertragung, oder durch Briefwahl sind zulässig.
- 13) Sofern Briefwahl eingesetzt wird, dürfen die Briefwahlstimmen erst nach der Abstimmung der Präsenz oder Hybridversammlung, dann in der Versammlung durch den Versammlungsleiter in Beisein der Stimmzählkommission geöffnet, gezählt und dem vorliegenden Ergebnis hinzugerechnet werden, um dann das Gesamtergebnis dem Verbandstag bekannt geben zu können.

- 14) Der Vorstand kann unter erforderlichen Umständen ein schriftliches oder digitales Umlaufbeschlussverfahren eröffnen. Eine Antwortfrist von 30 Tagen ist einzuhalten.
- 15) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen per Briefwahl abstimmen zu können, wenn eine andere Teilnahme nicht realisierbar ist.
- 16) Die Mitglieder müssen ihr Recht der Briefwahl unmittelbar nach Erhalt der Einladung, spätestens innerhalb von zehn Tagen textnachrichtlich (per Brief / Fax / E Mail) beim Verband anmelden.
- 17) Der Verband hat entsprechend des Antrages auf Briefwahl den Stimmzettel vorzubereiten und dem Mitglied zur Verfügung zu stellen.
- 18) Das Mitglied muss den Stimmzettel, versehen mit den Daten des Mitglieds und seinen persönlichen Daten, versehen mit seiner eigenhändigen Unterschrift, dem Vorstand in einem extra dafür verschlossenem Kuvert, bis spätestens fünf Tage vor Beginn der Versammlung zurück gesendet haben.
- 19) Ein telefonisches Umlaufbeschlussverfahren ist ausgeschlossen.
- 20) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 21) Die Protokolle des Verbandstages werden vom Vorstand in einem separaten Ordner geführt.

## § 16 Aufgaben des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz und Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Änderung oder Neufassung der Satzung, wobei eine gutachterliche Stellungnahme den Mitgliedern zu gewähren ist,
  - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstandes und Verbandsrates,
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses, mit voranzustellendem Prüfungsvermerk des Verbandsrates,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und Verbandsrates,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) die Beschlussfassung über die ihm von Mitgliedern in zulässiger Weise vorgelegten Anträge der Tagesordnung gemäß § 17 Abs. 4 der Satzung,
  - g) die Auflösung des Verbandes, oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verband, wenn eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit das beschließt,

- h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsrates und der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder,
- i) die Kenntnisnahme und Genehmigung der Geschäftsordnung des Verbandstages.

## § 17 Einberufung des Verbandstages

- 1) Der ordentliche Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt.
- 2) Vorstand und Verbandsrat setzen den Zeitpunkt und den Ort für die Abhaltung des Verbandstages und die Tagesordnung in einer gemeinsamen Sitzung fest.
- 3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist durch den Vorstand unverzüglich einzuberufen:
  - a) wenn Vorstand oder Verbandsrat jeweils mit schriftlicher Begründung und den Beschlussvorlagen in einem Mehrheitsbeschluss im jeweiligem Gremium das für erforderlich halten,
  - b) wenn 10% der Verbandsmitglieder dieses in schriftlicher Form unter schriftlicher Ausführung des Zwecks und der Gründe und der Beschlusssentwürfe zur Tagesordnung verlangen,
  - c) der Verbandstag wird durch den Vorstand einberufen,
  - d) die Einladung erfolgt schriftlich, oder durch elektronische E-Mail (mit Lesebestätigung). Diese Einladung muss mindestens 30 Tage vor Abhaltung des Verbandstages erfolgen und die Tagesordnung beigefügt werden.
  - e) Im Falle eines Umlaufbeschlusses mit Briefwahl hat die Einladung mit einer Frist von 30 Tagen ausschließlich schriftlich zu erfolgen, mit Beilage der Beschlussvorlagen und der Stimmzettel als Briefwahlunterlagen und eines separaten verschließbaren Briefwahlkuverts, gekennzeichnet als Wahlkuvert, und einem unfreiem Rücksendekuvets.
- 4) Anträge ohne Beschlussfassungswirkung für die Ergänzung der Tagesordnung des Verbandstages können jederzeit gestellt werden.  
Anträge mit Beschlussfassungswirkung sind schriftlich spätestens bis 15 Tage vor dem stattfinden des Verbandstages beim Vorstand einzureichen.
- 5) Der Vorstand hat solche bewilligten Anträgen den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor dem Verbandstag elektronisch oder öffentlich bekannt zu geben.



## § 18 Leitung, Beschlussfassungen, Geschäftsordnung des Verbandstages

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt voranging aus seiner Mitte einen Leiter der Verbandsversammlung.
- 2) Der Verbandstag kann bei Bedarf durch den Vorsitzenden des Verbandsrates, oder seinem Stellvertreter geleitet werden.
- 3) Der Verbandsrat kann bei Bedarf mit Mehrheitsbeschluss die Leitung auf den Vorstand übertragen, oder an einen Dritten.
- 4) Der Verbandstag ernennt den Schriftführer, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, oder bei Bedarf ernennt der Verbandsrat den Schriftführer.
- 5) Das Verfahren bei den Beratungen, Beschlüssen und Wahlen, sowie die Vorschriften zum Protokoll des Verbandstages sind in einer vom Vorstand zu erstellenden und vom Verbandstag zu beschließenden Geschäftsordnung des Verbandstages zu regeln.

## § 19 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 3) Beschlüsse können mit offenem Handzeichen, mit Stimmkarte oder mit Stimmzettel gefasst werden.
- 4) Beschlüsse über die Änderung oder Neufassung der Satzung sind nur gültig, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung oder Satzungsneufassung in der veröffentlichten Tagesordnung angekündigt worden ist.
- 5) Der Ankündigung einer Satzungsänderung oder Satzungsneufassung ist ein bestimmter Beschlussvorschlag für die Änderung oder Neufassung der Satzung beizufügen.
- 6) Im Falle einer Änderung oder Neufassung der Satzung ist wie folgt abzustimmen.
  - a) es müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend, vertreten oder durch Briefwahl ihre Stimmrechtsabgabe gesichert wahrgenommen haben.

- b) Davon müssen mindestens drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der beabsichtigten Satzungsänderung oder Satzungsneufassung zustimmen.
- 7) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der beschlussfassenden Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- 8) Sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt, so wird innerhalb der nächsten zwei Monate ein weiterer Verbandstag unter erneuter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen (incl. einer Briefwahlabstimmung).
- 9) Mitglieder, welche an den Mitgliederversammlungen nicht teilnehmen, können ihre Stimme schriftlich (Briefwahl) oder digital abgeben.
- a) Der Antrag auf Teilnahme mittels Briefwahl, Stimmzettel oder Digitalteilnahme ist durch das Mitglied innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Einladung textnachrichtlich beim Verband zu beantragen.
- b) Diese Mitglieder erhalten dazu auf ihren textnachrichtlichen Antrag an den Verband einen entsprechenden Briefwahl – Stimmzettel, oder ihre digitalen Wahlzugangsdaten und werden für die Präsenzveranstaltung mit ihrer Stimmabgabe für die Versammlungsleitung gesperrt vermerkt.
- c) Der ausgefüllte Briefwahl Stimmzettel ist dem Vorstand zeitnah, jedoch spätestens fünf Tage vor dem Termin der Verbandsversammlung in einem verschlossenen Kuvert als Wahlkuvert gekennzeichnet, versehen, mit einem eigenhändig unterzeichneten Begleitschreiben zur Übergabe von Abstimmungsunterlagen, an den Vorstand zu übergeben.
- d) Anonymen Briefwahlstimmen werden in dem Kuvert werden erst durch den gewählten Versammlungsleiter im Beisein der Stimmenausschuss-Kommission übergeben und werden von dieser zuletzt, nach allen anderen Stimmauszählungen (anwesend und digital) ausgezählt.
- e) Eine reine Briefwahl (Umlaufbeschluss Vorlage) ist ausnahmsweise zulässig, wobei dann die Anzahl der retournierten Stimmabgaben mindestens 50 % aller erfassten Mitglieder sein muss, um zu einem wirksamen Beschluss gelangen zu können.
- 10) Der Versammlungsleiter kann Beschlüsse zur Satzungsänderung und Satzungsneufassung, zu Personenwahlen und Entlastung aus den Ämtern

nur dann durch offenes Handzeichen vornehmen lassen, wenn der Verbandstag aus seiner Mitte das durch die anwesenden Mitgliedern ausdrücklich einstimmig beschließt.

- 11) Weiteres zu rein digitalen Beschlüssen oder Briefwahlbeschlüssen kann in einer Wahlordnung beschlossen werden.

## § 20 Verbandsrat

- 1) Der Verbandsrat ist einerseits das Vertretungsorgan des Verbandstages gegenüber dem Vorstand, andererseits das Überwachungsorgan über den Vorstand des Verbandes.
- 2) Dem Verbandsrat können bis maximal 12 Mitglieder angehören.  
Davon bis zu 9 Mitglieder aus den Dienstgruppierungen der Mitgliedergenossenschaften gem. § 20 Abs 4.
- 3) Bis zu 3 weitere beratende Sachverständige und beratende Experten können ohne Mitgliedschaft und ohne Stimmrecht in den Verbandsrat aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen und gewählt werden.
- 4) Die Struktur der Mitglieder wird in dem Verbandsrat repräsentativ vertreten.  
Aus diesem Grund wird aus dem in dieser Satzung festgelegten Handwerks- und Dienstleistungsgruppierungen, wie nachfolgend aufgeführt, mit je maximal einem Vertreter und einem Ersatzmitglied im Verbandsrat besetzt:
  - Handwerksgenossenschaften
  - Wohnungsbau-/ Immobiliengenossenschaften
  - Dienstleistungsgenossenschaften
  - Handelsgenossenschaften
  - Agrargenossenschaften
  - Energiegenossenschaften
  - Soziale Genossenschaften
  - Gemeinnützige Genossenschaften als Sondersparte
  - Sonstige Genossenschaften
- 5) Es kann pro Mitglied nur ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Dienstgruppierung gewählt werden.
  - 6) Fällt ein Mitglied im Verbandsrat aus, egal aus welchem Grund, rückt das gewählte Ersatzmitglied nach.
  - 7) Fällt dieses Mitglied ebenfalls aus, wird im nächsten Verbandstag ein neues Mitglied und Ersatzmitglied gewählt.

- 8) Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes endet mit der regulären Amtsdauer des zu ersetzenden Mitglieds.
- 9) Der Verbandsrat wird vom Verbandstag im Rahmen einer Blockwahl (Listenwahl) gewählt. Eine Briefwahl und eine digitale Abstimmung ist zulässig.
- 10) Das Nähere regelt die Versammlungsleitung, oder eine vom Vorstand erlassene Wahlordnung.
- 11) Jedes Mitglied hat bei der Verbandsratswahl zwei Stimmen.
  - a) Stimme 1 wird für die eigene Listenwahl der angehörigen Handwerks- oder Dienstleistungsgruppierung abgegeben und ein dazugehöriger Vertreter, nach der Listenwahl gewählt.
  - b) Stimme 2 wird für die Liste der Vertreter der freien, beratenden und prüfenden Berufe aus den Reihen der Mitgliedsunternehmen gewählt.

## § 21 Amtsdauer des Verbandsrates

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt fünf Jahre.  
Die Wiederwahl ist zweimal zulässig.

## § 22 Vorsitzender und Beschlussfähigkeit Verbandsrat

- 1) Der Verbandsrat wählt unmittelbar nach seiner Wahl in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, wobei einer der Stellvertreter als Schriftführer eingesetzt wird.
- 2) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der Verbandsrat beschließt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

## § 23 Beschlüsse des Verbandsrates

- 1) Der Verbandsrat kann Beschlüsse schriftlich und digital, auch per Umlaufbeschluss (Briefwahl), telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn nicht mehr als drei Mitglieder des Verbandsrates diesem Verfahren widersprechen.
- 2) Die Beschlüsse des Verbandsrates sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift. Der Verbandsrat führt einen Ordner über seine Ergebnisprotokolle.

- 3) Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand des Verbandes zeitnah zu übergeben.
- 4) Die Protokolle des Verbandsrates sind zu veröffentlichen.

## § 24 Aufgaben des Verbandsrates

- 1) Den Vorstand bei der Geschäftsführung zu beraten und zu beaufsichtigen.
- 2) Den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht, den Jahresabschluss sowie den Wirtschaftsplan zu Kenntnis zu nehmen und zu prüfen.
- 3) Die vom Vorstand vorbereitete Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen.
- 4) Über die dem Verbandstag für die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes zu unterbreitenden Vorschläge zu beraten und zu beschließen.
- 5) Die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan, die Beitrags- und Gebührenordnung gem. § 30 Abs 1 lit d, gegenüber dem Vorstandes zu bestätigen.
- 6) Mitglieder des Vorstandes in begründeten Fällen vorläufig und zeitgebunden ihres Amtes zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen.
- 7) Aus den gewählten Mitgliedern des Verbandsrates den Vorsitzenden zu wählen.
- 8) Zwecks einstweiliger Fortführung der Geschäfte, soweit notwendig, Mitglieder des Vorstandes vorläufig dafür zu bestellen.
- 9) Einen Verbandstag durch den Vorstand einberufen zu lassen, wenn das im Interesse des Verbandes nach § 17 Abs. 3a ist.
- 10) Dem Verbandstag über seine Tätigkeit zu berichten.
- 11) Beschlussfassungen über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten und schriftlich zu entscheiden.

## § 25 Durchführung der Aufgaben des Verbandes und Verbandsrates

- 1) Der Verbandsrat kann zu seinen Sitzungen mindestens einen Vertreter des Vorstandes einladen.
- 2) Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Außenstellen unterhalten.
- 3) Der Verbandsrat kann vom Vorstand Auskünfte über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen und die Bücher und Schriften des Verbandes, sowie den

Bestand der Kassen, Konten und Anlagen einsehen und sich zur Prüfung mit angemessenem Termin vorlegen lassen. Angelegenheiten der Prüfungstätigkeit des Verbandes sind von dieser Auskunftspflicht ausgenommen.

- 4) Der Verbandsrat kann sich bei Bedarf zur Erfüllung seiner Überwachungspflichten, nach Rücksprache mit dem Vorstand, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- 5) Der Verbandsrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Kommissionen bilden. Dazu können weitere Verbandsmitglieder oder/und Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

## § 26 Gemeinschaftliche Sitzungen

- 1) Gemeinschaftliche Sitzungen von Verbandsrat und Vorstand können aufgezeichnet werden.
- 2) Ein Beschluss von Verbandsrat und Vorstand in Fragen, die gem. § 30 Nr. 1 der Satzung der gemeinsamen Zuständigkeit unterliegen, setzt übereinstimmende Beschlüsse beider Organe voraus.
- 3) Die gemeinschaftlichen Sitzungen können schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon stattfinden, wenn nicht mehr als drei Mitglieder des Verbandsrates und des Vorstandes gemeinsam diesem Verfahren widersprechen.

## § 27 Vorstand

- 1) Das geschäftsführende Organ des Verbandes ist der Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis zu drei natürlichen Menschen.
- 3) Das Eintrittsalter der Kandidaten soll das 35. Lebensjahr erreicht haben.
- 4) Der Vorstand wird auf der Verbandstagsversammlung durch seine anwesenden Mitglieder in einer Personenwahl für eine Zeitdauer von 5 Jahren gewählt, wobei eine digitale Abstimmung und Stimmabgabe per Briefwahl zulässig ist.
- 5) Die Mitglieder können einstimmig entscheiden, ob eine offene Abstimmung der Personenwahl möglich ist.
- 6) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Dienstverträgen.
- 8) Die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Antrag des Verbandsrates durch Beschluss des Verbandstages.

- 9) Der Verband wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 10) Sofern ein Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitgliedsbetriebe des Verbandes kommt, muss dieser Vorstand sich in allen Angelegenheiten dieser Mitgliedsbetriebe enthalten.
- 11) Öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Vorstand sind grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied gesamt vertretungsberechtigt.
- 12) Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes befreit.
- 13) Gehört dem Vorstand kein öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer an, so muss der Prüfverband einen Wirtschaftsprüfer als besonderen Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellen, dem die Verantwortung für den Prüfungsbereich der Mitgliedsgenossenschaften übertragen wird.

## § 28 Allgemeine Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit er darin nicht im Innenverhältnis durch Gesetz, Satzung oder die Beschlüsse des Verbandstages beschränkt ist.
- 2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.
- 3) Der Vorstand beschließt die Prüfungsordnung.
- 4) Der Vorstand unterbreitet eine Beitrags- und Gebührenordnung, welche gem. § 30 Abs 1 d gemeinsam mit dem Verbandsrat durch eigene Beschlüsse wirksam werden.
- 5) Der Vorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
  - a) Die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben zu wahren.
  - b) Für die ordnungsgemäße Prüfung und Beratung der Vorstandsmitglieder zu sorgen.
  - c) Die Mitarbeiter des Verbandes einzustellen und zu entlassen.
  - d) Über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.
  - e) Die Einhaltung der von den Mitgliedern satzungsgemäß übernommenen Verpflichtungen zu überwachen.
  - f) Den Verbandstag jährlich mindestens einmal einzuberufen.
  - g) Die Tagesordnung des Verbandstages vorzubereiten.

- h) Den Jahresbericht, den Jahresabschluss und den finanziellen Haushaltsplan zu erstellen.
  - i) Dem Verbandstag und dem Verbandsrat über die Prüfungstätigkeit des Verbandes und seine sonstige Tätigkeit zu berichten und den Geschäftsbericht zu erstellen.
  - j) Anleitung und regelmäßige Fortbildung der Prüfer, sowie die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsqualität zu gewährleisten.
- 6) Bei der Durchführung der gesetzlichen Prüfungen der Mitglieder ist der Vorstandsvorstand unabhängig und Weisungen des Verbandsrates, des Verbandstages oder einzelner Mitglieder dieser Gremien nicht unterworfen.

## § 29 Beschlussfassungen des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.
- 3) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Ein reines Umlaufbeschlussverfahren ist als Briefwahl zulässig.

## § 30 Gemeinsame Zuständigkeit von Verbandsrat und Vorstand

- 1) Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten bedürfen inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Verbandsrates und des Vorstandes:
  - a) Die Festsetzung des Zeitpunktes und des Ortes für die Abhaltung des zu organisierenden Verbandstages, sofern der Verbandsrat den Verbandstag nicht selbst einberuft.
  - b) Die Entscheidung über Verhandlungsgegenstände und Beschlussvorschläge an dem Verbandstag, sofern der Verbandsrat den Verbandstag nicht selbst einberuft.
  - c) Die Entscheidung über die Entsendung von Vertretern des Verbandes in Gremien, bzw. zeitweiliger Kommissionen staatlicher, bzw. anderer



Institutionen zur Durchsetzung der mit der Errichtung des Verbandes formulierten Ziele.

- d) Festsetzung oder Änderung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 2) Für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten beschließen Vorstand und Verbandsrat als gemeinsames Gremium mit einfacher Mehrheit:
  - a) Bestellung und Abberufung von einem oder mehreren besonderen Vertretern gem. § 30 BGB.
  - b) Kenntnisnahme der vom Vorstand auszuarbeitenden und abzuschließenden Dienstverträge und Honorarvereinbarungen mit den nach Nr. 2 a) bestellten besonderen Vertretern.

## § 31 Prüfung und Prüfer

- 1) Für die Durchführung der Prüfung sind das GenG (§§ 53 ff.), die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die vom Vorstand erteilten Dienstanweisungen, der erlassene Prüfungsordnung, sowie die Gebühren-, und Beitragsordnung maßgebend.
- 2) Die Prüfungen dienen der gesetzlichen Feststellung:
  - a) gem. § 53 Abs 1 GenG, die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Vermögenslage, sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft, einschließlich der Führung der Mitgliederliste. Genossenschaften, deren Werte die gesetzliche Bilanzwerte übersteigen, müssen jedes Jahr geprüft werden, alle anderen werden gem. § 53 a GenG alle zwei Jahre geprüft.
  - b) gem. § 53 Abs 2 GenG iVm § 317 HGB, deren Bilanzwerte nach 53 Abs 1 GenG übersteigen, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und Lagebericht prüfen zu lassen.
- 3) Außerordentliche Prüfungen und Sonderprüfungen finden nach Bedarf statt.
- 4) Diese Prüfungen können auch im Auftrag des Verbandes erfolgen.

## § 32 Bestellung und Abberufung der Prüfer

- 1) Der Verband bedient sich zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfungen von ihm angestellter Prüfer (fest angestellt und/ oder freiberuflich angestellt), oder Prüfer anderer Verbände, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, unbeschadet der Vorschriften des § 56 GenG.

- 2) Prüfungsaufträge an externe Prüfer werden durch den Vorstand nur vergeben, wenn die Kapazitäten der angestellten Prüfer nicht ausreichen, oder ein gesetzlicher wichtiger Grund für die Hinzuziehung externer Prüfer i.S.d § 55 Abs. 3 GenG vorliegt.
- 3) Die Prüfer werden durch Beschluss vom Vorstand bestellt und durch Beschluss abberufen. Sind besondere Vertreter gem. § 30 Abs. 2 der Satzung bestellt, so werden Entscheidungen über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Verbandsprüfer nur mit deren Kenntnisnahme getroffen.
- 4) Die Auswahl der Prüfer gem. § 63 c Abs. 2 GenG kann nach den Qualitätsanforderungen erfolgen, die vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) für Verbandsprüfer erlassen worden sind.
- 5) Der Einsatz von vertraglichen natürlichen Assistenzprüfern ist zulässig.

### **§ 33 Pflichten der beauftragten Prüfer**

Die Pflichten des Prüfers bestimmen sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, den Prüfungsrichtlinien des Verbandes und den Anweisungen des Vorstandes, den Berufsgrundsätzen für den wirtschaftsprüfenden Beruf, sowie den geschlossenen Dienstverträgen.

### **§ 34 Rechnungswesen**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen konformes Rechnungswesen.
- 3) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung und Anhang) nach den Vorschriften des HGB aufzustellen.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen, diesen dem Verbandsrat und dem Verbandstag vorzulegen.
- 5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss vor Bekanntgabe auf dem Verbandstag dem Verbandsrat zur Beratung vorzulegen.
- 6) Der Verbandsrat berichtet auf der Mitgliederversammlung zu seinem Ergebnis.

### **§ 35 öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Der Verband wird seine Bekanntmachungen auf der Internetseite veröffentlichen.
- 2) Weitere Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Veröffentlichungen in den elektronischen Registern.

## § 36 Auflösung und Liquidation

- 1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einen zwei/drittel Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Liquidation des Verbandes und die Auseinandersetzung über das Vermögen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die anfallsberechtignte gemeinnützige Einrichtung.

## § 37 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung tritt mit dem Datum ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Der Vorstand ist beauftragt und bevollmächtigt, die beschlossene Satzung formell dann abzuändern oder zu ergänzen, wenn dadurch auftretende Eintragungshindernisse, welche durch das Registergericht angezeigt werden, behoben werden können.

Kabelsketal (Halle) 5. Dezember 2024

Die anwesenden Mitglieder erklären durch Vollzug ihrer handschriftlichen Unterschrift den Beschluss die vorstehende Satzung für sich anzunehmen und erklären damit ihren Beitritt zum Verein als deren Gründungsmitglieder.



**Mit folgender handschriftlicher Unterzeichnung erkennen wir die Satzung als Verein (und gewählte Verbandsratsmitglieder) an.**

**Unterschriftenliste**

**Die Mitglieder**

.....	.....
Vor- und Nachname	Vor- und Nachname
.....	.....
Vor- und Nachname	Vor- und Nachname
.....	.....
Vor- und Nachname	Vor- und Nachname
.....	.....
Vor- und Nachname	Vor- und Nachname
.....	.....
Vor- und Nachname	Vor- und Nachname
.....	.....
Vor- und Nachname	Vor- und Nachname